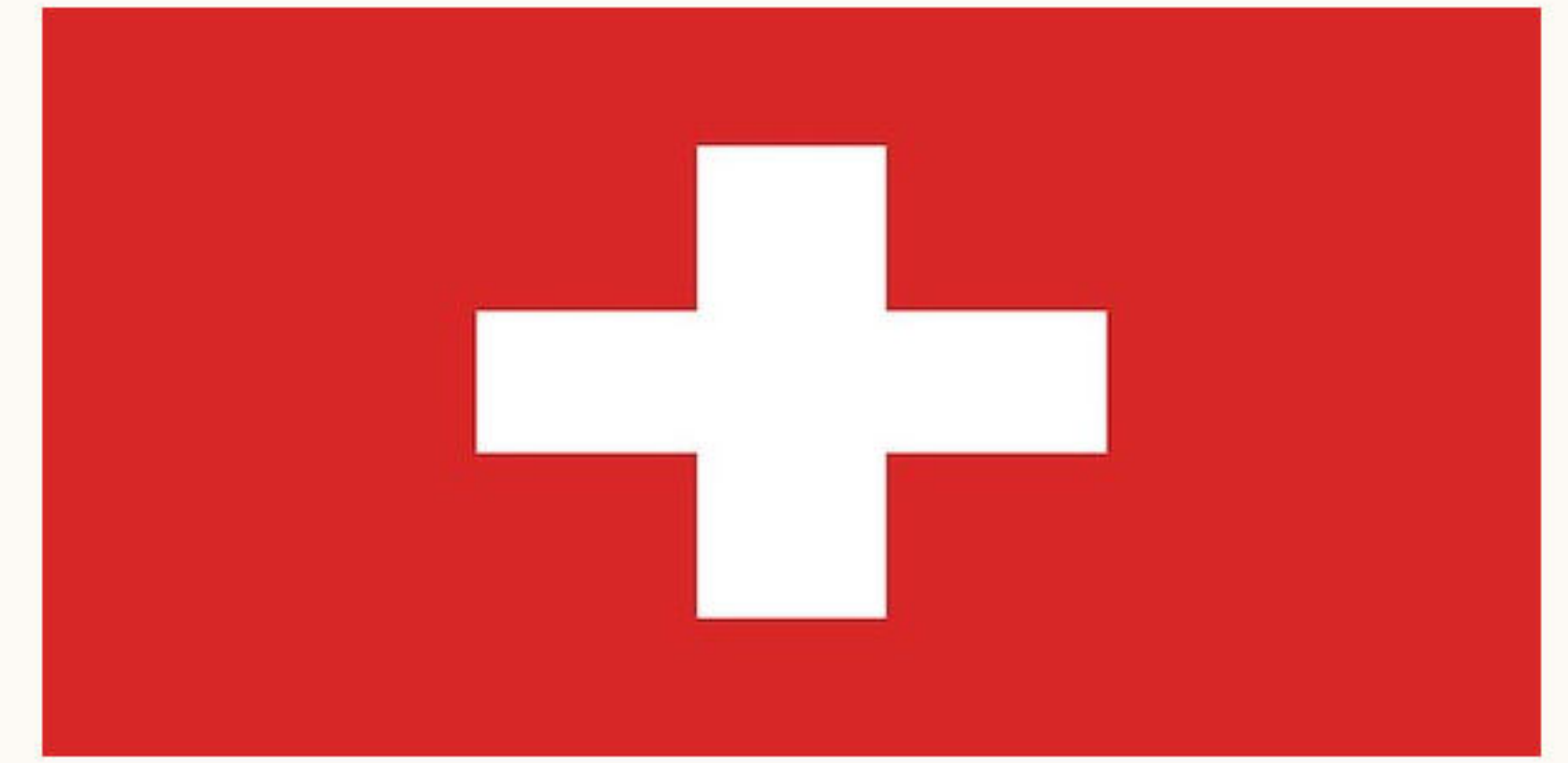
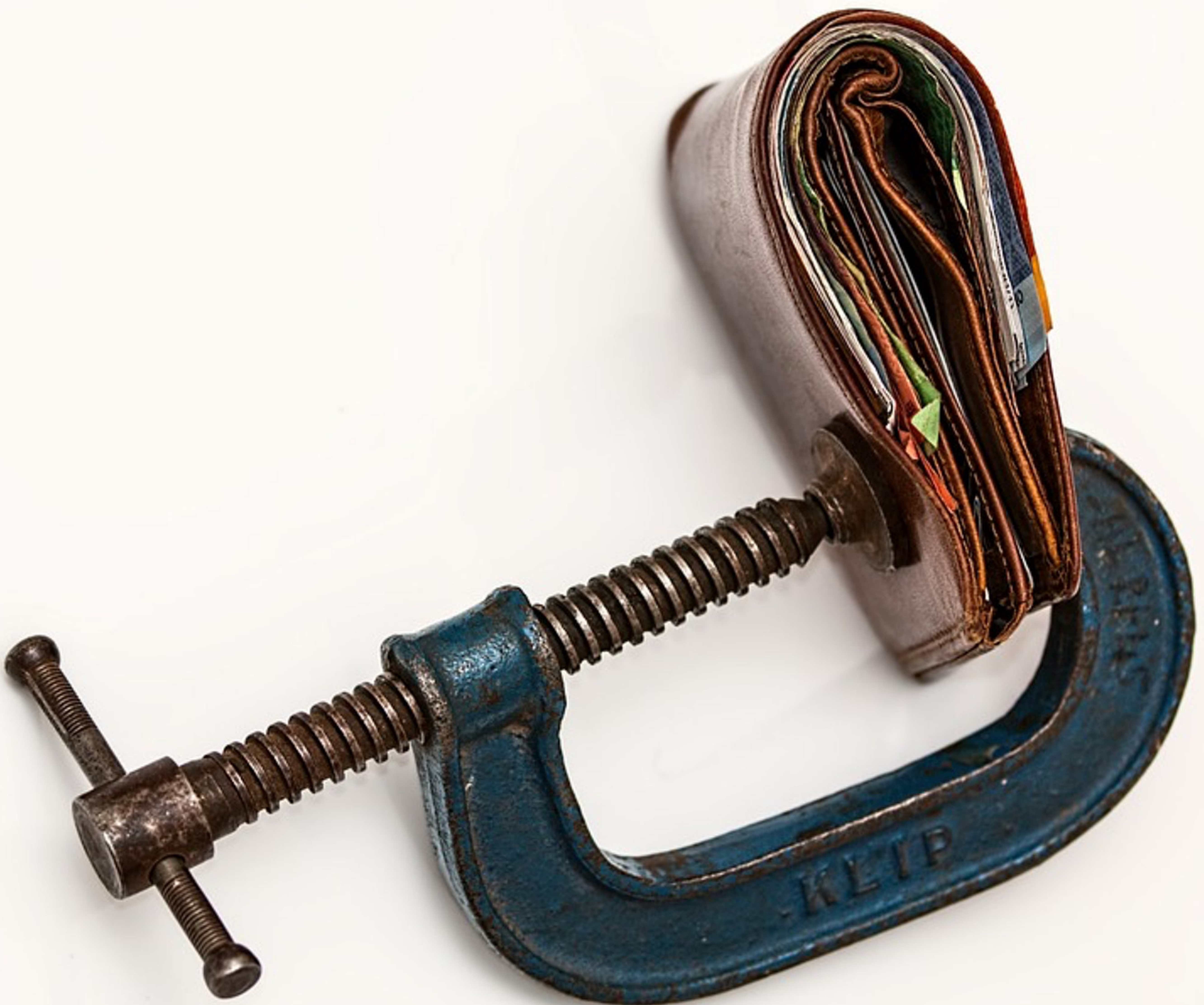




Schweiz

Sozialabzüge



Erläuterungen der Abkürzungen/Sozialabzüge

AHV	Die Altersvorsorge (1. bzw. staatliche Säule) wird zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einbezahlt. Die einbezahlten Beiträge werden anhand einer Versicherungskarte bzw. Nr. entrichtet. Falls eine Versicherungskarte noch nicht besteht, wird diese von Job 4 You eingeholt.
IV	Invalidenversicherung, dient zur Versicherung im Falle einer Invalidität (1. bzw. staatliche Säule) (Die Renten der AHV/IV sollen eine sichere Existenz gewährleisten, d.h. sie sollen den absolut notwendigen Lebensstandard decken.)
BVG	Der Abzug für die Pensionskasse/Berufliche Vorsorge (2. Säule/Altersvorsorge) erfolgt je nach Absprache mit dem Mitarbeiter ab dem 1. Tag oder nach Ablauf von 13 Wochen. Die Vorsorge wird zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einbezahlt (staatlich vorgeschrieben). (Die 2. Säule soll zusammen mit der AHV/IV die Weiterführung des gewohnten Lebensstils ermöglichen. Diese zwei Säulen sichern mindestens 60% des zuletzt bezogenen Lohnes.)
BU/NBU	Nichtbetriebsunfallversicherung wird vom Mitarbeiter bezahlt, falls der Arbeitnehmer nicht mehr als 8 Stunden in der Woche bei einem Arbeitgeber arbeitet. Der Arbeitgeber bezahlt die Betriebsunfallversicherung. Somit sind sie komplett gegen Unfall (Arzt, Spital- und Heilungskosten wie auch Taggeld) versichert.
ALV	Arbeitslosenversicherung (gleich wie in DE und AT)
KTG	Die Lohnfortzahlung bei Krankheit (durch die Krankentaggeld-Versicherung) wird über den Arbeitgeber (Job 4 You) geregelt. (Beitrag zu 50% AN und 50% AG)
KVG	Private Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) Ist obligatorisch, muss jedoch privat eingerichtet werden (kann nicht über den Arbeitgeber abgewickelt werden). Gilt für den Spitalaufenthalt, die Arztbesuche und die vom Arzt verschriebenen Medikamente, jedoch nicht für Zahnarztkosten. Job 4 You übernimmt auf Wunsch die Anmeldung.

Unfallversicherung

Die **Unfallversicherung** ist in der Schweiz obligatorisch und wird vom Arbeitgeber abgeführt. Für Arbeitnehmer mit einer **wöchentlichen** Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden gilt darüber hinaus die Pflicht zu einer **Nichtberufsunfallversicherung**. Diese wird vom Arbeitnehmer getragen.

Wer nicht der obligatorischen Unfallversicherung (weniger als 8h pro Woche) gemäss UVG untersteht, ist im Rahmen der Krankenversicherung obligatorisch gegen Unfall zu versichern. (KVG). Dies betrifft in erster Linie die Nichtberufstätigen. Job 4 You gibt bei Fragen gerne Auskunft.

Krankenversicherung

Im Bereich der **Krankenversicherung** gibt es wichtige Unterschiede zwischen der Schweiz und vielen anderen Ländern.

- In der Schweiz trägt **allein der Arbeitnehmer** die Krankenversicherung, der Arbeitgeber ist daran nicht beteiligt. Daher muss auch der Arbeitnehmer initiativ werden und sich selbst eine Krankenversicherung suchen (Job 4 You hilft dabei).
- Jede angehörige Person Ihrer Familie muss **separat** bei der Krankenversicherung angemeldet werden und für jede Person muss eine separate Prämie entrichtet werden.
- Die Höhe der Krankenkassenbeiträge ist vom Versicherungsunternehmen und dem Kanton abhängig, **nicht aber von der Höhe des Einkommens**.

Wichtig: nach spätestens 90 Tagen (Ablauf des Meldeverfahrens) **müssen** Sie eine Schweizer Krankenversicherung abschließen. Falls sie wieder in ihren Heimatstaat zurückkehren und deshalb die Krankenkasse abmelden wollen, benötigen sie eine Bestätigung der Gemeinde (Einwohneramt), dass sie sich abgemeldet haben.

Grenzgänger:

Grenzgänger AT/D mit Hauptwohnsitz im Grenznahen Gebiet, habe ein Wahlrecht (Optionsrecht). Somit besteht die Möglichkeit eine Krankenversicherung im Land ihres Wohnsitzes zu beantragen. In diesem Fall ist es für die im Ausland ansässigen Angehörigen des Grenzgängers oftmals möglich, im Herkunftsland krankenversichert zu bleiben. Der Mitarbeiter muss aber in jedem Fall einen Nachweis seiner privaten Krankenkasse vorweisen, da er nach Erhalt der Grenzgängerbewilligung ein Schreiben vom Amt erhält, dass seine ausländische Kasse bestätigen muss.

Arbeitslosigkeit

Um Arbeitslosengeld erhalten zu können, müssen Sie innerhalb der letzten 24 Monate für mindestens 12 Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, soweit Sie in dieser Zeit nicht durch längerfristige Erkrankung, Mutterschaft oder Kindererziehung verhindert waren.

Der Arbeitnehmer mit Kindern erhält eine Entschädigung von 80% des letzten Lohnes. Arbeitnehmer ohne Kinder erhalten 70%. Maximalhöhe aus dem vertraglich vereinbarten Lohn bis max. CHF 8'900.—plus Kinderzulage.

Die Leistungsdauer beträgt fünf Tage pro Woche und maximal 400 Tage während der Arbeitslosigkeit (ab 55. Lebensjahr 520 Tage). Die Wartezeit beträgt fünf Tage. Die Arbeitslosenversicherung kann Einstelltag abziehen falls die Anspruchsvoraussetzungen nicht ordnungsgemäss erfüllt werden. Z.B. ungenügende Arbeitsbemühungen, selbstverschuldete Arbeitslosigkeit, eine zumutbare, zugewiesene Stelle nicht angenommen.

AMS Österreich:

Bei einem Arbeitsverhältnis unter 62 Tagen, kann die An- und Abmeldung beim AMS telefonisch durch den Versicherten erfolgen. Falls ein Arbeitnehmer über 62 Tage am Stück arbeitet, muss er sich wieder neu beim AMS anmelden und die Unterstützung neu beantragen.



Infobroschüre für Arbeitnehmer

EU-Bürger in der Schweiz

Büro Nendeln Hauptsitz

Job 4 You AG Temporär- und Dauerstellen
Churer Strasse 32, FL-9485 Nendeln
Telefon +423 370 22 88 / Telefax +423 370 22 89
info@job4you.li
www.job4you.li

Büro Buchs

Job 4 You AG Temporär- und Dauerstellen
Bahnhofplatz, CH-9471 Buchs SG 1
Telefon +41 81 756 77 55 / +41 81 756 77 54
buchs@job4you.ch
www.job4you.ch

Büro Widnau

Job 4 You AG Temporär- und Dauerstellen
Bahnhofstrasse 27, CH-9443 Widnau
Telefon +41 71 722 66 11/ +41 71 722 66 12
widnau@job4you.ch
www.job4you.ch

Weitere Infos unter:

www.arbeit-schweiz.eu

Lexilog-Suchpool

Aufenthaltsbewilligung, Unterkunft, Informationen

- Generell steht einer **Aufenthaltsbewilligung**, wenn Sie eine Arbeitsstelle in der Schweiz haben, nichts mehr im Wege.
- Die **Dauer** der Aufenthaltsbewilligung wird in den ersten Jahren an die Dauer Ihres Beschäftigungsverhältnisses angepasst.
- Bürger der EU-17-Staaten brauchen bei einem **kurzfristigen Aufenthalt** in der Schweiz von **90 Tagen** keine Aufenthaltsbewilligung (online Meldeverfahren).

Wichtig: Wer in der Schweiz ohne eine gültige Arbeitsbewilligung arbeitet, macht sich strafbar. Der Arbeitnehmer hat die Bewilligung stets bei sich zu tragen!

Der Mitarbeiter muss sich innerhalb der ersten 8 Tage nach der Einreise bei der Wohngemeinde (Einwohneramt) anmelden, bei welcher er den ersten Wohnsitz nimmt. **Die Job 4 You AG erledigt für Sie sämtliche Anmelde- und Bewilligungsformalitäten und organisiert eine Unterkunft nahe des Einsatzortes, wie auch eine private Krankenversicherung wenn nötig.** Es wird empfohlen ein Gehaltskonto bei einer CH/FL Bank lautend auf Schweizer Franken zu eröffnen. Ein Konto kann nur persönlich und vor Ort eröffnet werden. (Geschützt auf das Diskriminierungsverbot und Art. 3 des Gesetzes über die Niederlassung der Schweizer muss beim EU-Bürger gleich verfahren werden wie bei einem CH-Bürger. Wenn der Mitarbeiter einen Einsatzortwechsel hat und für weniger als 3 Monate ein Zimmer in einer anderen Gemeinde bezieht, bleibt er bei der vorherigen Gemeinde angemeldet. Sollte sich herausstellen, dass sich der Mitarbeiter länger als 3 Monate in der neuen Gemeinde aufhalten wird, muss er sich beim neuen Einwohneramt anmelden. Der Mitarbeiter muss dafür sorgen, dass das korrekte Datum durch die Gemeinde, an die Fremdenpolizei gemeldet wird).

Auto und Autokennzeichen

Falls Sie Ihr Auto in die Schweiz mitnehmen möchten, sollten Sie bereits seit 6 Monaten der Halter sein und das Fahrzeug in den kommenden 12 Monaten weder verkaufen noch verleihen. Andernfalls müssen Abgaben gezahlt werden. Falls sie länger als 12 Monate durchgehend in der Schweiz arbeiten und eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, sind sie verpflichtet, 3 Wochen vor Ablauf der 12 Monate ihr Auto bei der zuständigen Behörde anzumelden. Falls sie über eine B-Bewilligung verfügen, müssen sie auch ihren Führerschein/Nummernschild umschreiben lassen. Ist dies der Fall, dürfen sie in ihrem Heimatstaat nicht länger als 3 Monate mit dem ausländischen Führerschein/Nummernschild fahren. Auf Autobahnen besteht Vignettenpflicht.

Lohn

Der Lohn wird vor Einsatzbeginn besprochen und festgelegt und versteht sich brutto. Der Arbeitnehmer wird für die geleisteten und vom Einsatzbetrieb unterschriebenen Arbeitsstunden entschädigt. Der Lohn wird im Folgemonat auf ein Bankkonto überwiesen.

Lohnberechnungsbeispiele

Wohnsitz u. arbeiten Schweiz: Die Steuern (z.B Quellensteuer) werden auf ihr Einkommen progressiv berechnet. Der Steuersatz bewegt sich bei einem ca. 5% (mittleren Einkommen) bis 20% (hohes Einkommen).
Wohnsitz AT oder DE (grenznah) arbeiten Schweiz: Grenzgänger bezahlen ca. 4 – 4.5% Steuern.

Berechnungsbeispiel CH - Lohn / Abzüge			
Basislohn			30,00
Feiertagsentschädigung	3,20%	30,00	0,96
Ferienentschädigung	8,33%	30,96	2,58
13. Monatslohn	8,33%	33,54	2,79
Total Bruttolohn			36,33
AHV-Abzug	5,15%	36,33	1,87
ALV-Abzug	1,10%	36,33	0,40
NBU-Abzug	2,28%	36,33	0,83
KTG-Abzug	1,33%	36,33	0,48
BVG-Abzug	4,90%	36,33	1,78
Weiterbildung	0,70%	36,33	0,25
Total Abzüge			5,62
Total Nettolohn CH			30,72

Selbst zu tragende Kosten für Grenzgänger und Kurzaufenthalter:

monatliche Kosten:

- Unterkunft je nach Standard (CHF 400.-- bis 700.--)
- Private Krankenkasse ca. (CHF 250.--)

einmalige Kosten:

- Kosten Bewilligung (max. CHF 66.--)

Zu beachten

Berechnungsbeispiele ohne Gewähr / Änderungen von Sozialabgaben und Kosten für Bewilligungen vorbehalten.

Lohn bzw. Einkommenssteuer und Quellensteuer

Alle ausländischen Arbeitnehmer welche nicht die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen sind Quellensteuerpflichtig. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Der Steuerbetrag ergibt sich aus den von der kantonalen Steuerverwaltung herausgegebenen Tarifen. Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde abgegolten. Die Quellensteuertarife aller Kantone sind unter folgender Homepage ersichtlich: www.aufenthalter.ch/downloads/ahquellensteuer.pdf
Die Quellensteuer Abzüge werden am Ende des Jahres beim Lohnausweis aufgeführt und können bei den Finanzämtern im EU-Raum bei den Steuererklärungen (Einkommenssteuer/Doppelbesteuerungsabkommen) angerechnet werden. Eine Doppelbesteuerung findet somit nicht statt.

Allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge (ave GAV)

Der Gesamtarbeitsvertrag regelt generelle branchenspezifische Rahmenbedingungen wie Lohn-, Arbeitszeit- und Ferienbestimmungen. Die Gesamtarbeitsverträge werden vom Bundesrat allgemein verbindlich erklärt. Untersteht ein Einsatzbetrieb einem ave GAV, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des GAV einhalten. Sieht ein ave GAV einen oblig. Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für den Verleiher, wobei die Beiträge anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind.

Erläuterung der oblig. Beiträge für Arbeitnehmer u. Arbeitgeber (betrifft verschiedene Branchen)

Vollzugsfonds

Der Vollzugsfonds finanziert die Aushandlung, die Überwachung und den Vollzug der angeschlossenen Verträge auf gesamtschweizerischer und regionaler Basis. Ausserdem werden Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Krankheiten, wie zum Beispiel die Absolvierung von Sicherheits-Parcours oder die Abgabe von Sicherheitsschuhen an Lehrlinge unterstützt. In sozialen Notfällen kann ebenfalls Hilfe geleistet werden.

Weiterbildungsfonds

Der Weiterbildungsfonds bezweckt die Förderung und Unterstützung der beruflichen Weiterbildung der dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer.

Flexibler Altersrücktritt (FAR)

Es werden Leistungen erbracht, die den Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Alterjahres bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ermöglichen und finanziell abfedern. Der Leistungszeitraum ist auf jeden Fall auf die letzte fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Renten alter beschränkt.

Rentenvorsorge

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den 3 Säulen staatlicher Vorsorge, berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge.

1. Säule: Die staatliche Vorsorge besteht aus der AHV, IV und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Erwerbstätigen in der Schweiz sind dort obligatorisch versichert. Die staatliche dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit.
2. Säule: Die berufliche Vorsorge ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Bruttolohn von mehr als CHF 19'890 in CH / CHF 20'520 in FL jährlich. Die berufliche Vorsorge soll den Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.
3. Säule: Die private Selbstvorsorge ist freiwillig und wird hier nicht berücksichtigt..